



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, den 4. Januar 2006

Tél. 026 / 305 29 04
Fax 026 / 305 29 09

N/réf.

U/Ref.

An die Gemeinden des Kantons

An die Präsidentinnen und Präsidenten
der Sozialkommissionen

An die regionalen Sozialdienste SHG

Art. 64a KVG - Inkrafttreten am 1. Januar 2006

Sehr geehrte Damen und Herren

In Beantwortung der Anfrage einiger Gemeinden und regionaler Sozialdienste gebe ich Ihnen Auskunft darüber, welche Haltung angezeigt ist, nachdem der Artikel 64a KVG auf den ersten Januar 2006 in Kraft getreten ist. Nach diesem Artikel gilt : *"...Hat die versicherte Person trotz schriftlicher Mahnung mit einer Nachfrist von dreissig Tagen ihre fälligen Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht bezahlt und wurde im Betreibungsverfahren ein Fortsetzungsbegehren bereits gestellt, so schiebt der Versicherte die Übernahme der Kosten für die Leistungen auf, bis die ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreibungskosten vollständig bezahlt sind."* Die am 9. November 2005 erfolgte Änderung der Bundesverordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und insbesondere der Artikel 90 KVV präzisieren die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung. Übrigens hat die Vernehmlassung über diese Änderung zu zahlreichen Reaktionen von Seiten der Kantone geführt, ohne dass das Bundesamt für Gesundheit bisher Folge geleistet hat.

Nach den kantonalen Gesetzesbestimmungen zur Anwendung des KVG ist es, wenn ein Versicherte die Übernahme der Kosten für Leistungen aufschiebt, an der Wohngemeinde, die Zahlungsfähigkeit der betreffenden versicherten Person zu prüfen. Es sei zudem unterstrichen, dass während des ganzen Aufschubverfahrens die unbezahlte Rechnung oder die unbezahlten Rechnungen nicht von den Sozialdiensten im Rahmen des Sozialhilfegesetzes übernommen werden dürfen, aufgrund nämlich des Subsidiaritätsprinzips dieser Gesetzgebung.

Im Übrigen sei präzisiert, dass für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger die Anerkennung nicht gedeckter Kosten in der obligatorischen Krankenversicherung (das heisst der Kostenbeteiligungen (Selbstbehalt), Franchisen, Verzugszinsen und Betreibungskosten) als Sozialhilfeleistung durch die Einführung von Artikel 64a KVG nicht betroffen ist. Diese Anerkennung dürfte rückwirkend auf den 1. Januar 2006 verankert werden, zum einen in der neuen Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe, zu der sich der Staatsrat im Laufe des Januar 2006 äussern wird, und zum anderen in der Änderung des KVGG, die dem Grossen Rat im Laufe des ersten Halbjahrs 2006 unterbreitet wird.

Ich hoffe, Ihren Erwartungen entsprochen zu haben, und sende Ihnen freundliche Grüsse.

Ruth Lüthi
Staatsrätin

Kopie: - Amt für Gesundheit
- Kantonales Sozialamt